

Satzung

der

Eberbacher Werbegemeinschaft e.V. Eberbach

§1: Name und Sitz

Die Gemeinschaft führt den Namen "Eberbacher Werbegemeinschaft e.V." Sie hat ihren Sitz in 69412 Eberbach/Neckar.

Die Gemeinschaft ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Heidelberg eingetragen.

§2: Zweck der Gemeinschaft

Die Gemeinschaft verbindet auf der Basis eines freiwilligen Zusammenschlusses Einzelhandelsunternehmen und sonstige Unternehmen zum Zweck der Gemeinschaftswerbung zum Wohle der Stadt, ihres Handels und ihrer Wirtschaft. Der Zweck der Gemeinschaft ist fernerhin, auf lautere und wahre Werbung zu achten und evtl. Verstöße hiergegen aufzuzeigen.

Die Wahrnehmung arbeitsrechtlicher, wirtschaftlicher und sozialpolitischer Belange bleibt den zuständigen Kammern und Verbänden vorbehalten.

Die Aufgaben der Gemeinschaft vollziehen sich nach demokratischen Grundsätzen und unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.

§3: Mitgliedschaft

Die Gemeinschaft besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und passiven Mitgliedern (Fördermitglieder). Mitglied kann jede natürliche Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden sowie jede juristische Person und sonstige Gesellschaften, welche unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen können; ausgenommen sind jedoch Großhandelsunternehmen.

Ordentliche Mitglieder müssen nachweislich in Eberbach ein Handelsgewerbe oder sonstiges Unternehmen betreiben.

Zu Ehrenmitgliedern können ordentliche Mitglieder der Gemeinschaft ernannt werden, die sich um die Förderung der Gemeinschaft besonders hervorragende Verdienste erworben haben. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen ordentlichen Mitglieder, müssen jedoch weder Beitrag noch sonstige Zahlungen an die Gemeinschaft leisten. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

Passive Mitglieder können natürliche Personen sowie juristische Personen werden, die gewillt sind, die Gemeinschaft bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie müssen nicht gleichzeitig ein Handelsgewerbe oder sonstiges Unternehmen in Eberbach betreiben. Die passiven Mitglieder haben vom Grundsatz her die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder der Gemeinschaft. Sie sind jedoch nicht verpflichtet, neben dem festgesetzten Beitrag auch noch außerordentliche Leistungen und evtl. sonstige Zahlungen zu erbringen; daneben können sie nicht Mitglied des Vorstandes und evtl. sonstiger organisatorischer Einrichtungen, wie z. B. Ausschüsse etc. werden.

§ 4: Aufnahme

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlich von dem Antragsteller an den Vorstand der Gemeinschaft gerichteter Antrag erforderlich. Über den Aufnahmeantrag wird im Wege des schriftlichen Verfahrens durch die Mitglieder entschieden. Dabei sind sämtliche Mitglieder über einen Aufnahmeantrag in Kenntnis zu setzen und aufzufordern, innerhalb von 8 Tagen evtl. Gründe einer Ablehnung dem Vorstand vorzutragen, widrigenfalls der Vorstand in eigener Zuständigkeit über den Aufnahmeantrag entscheiden kann. Sollten Einsprüche geltend gemacht werden, ist der Vorsitzende des Vorstandes gehalten, diese auszuräumen. Gelingt dies nicht, kann nur die Mitgliederversammlung über die Aufnahme entscheiden. Daneben kann die Mitgliederversammlung auch über Aufnahmeanträge entscheiden, die nicht vorher im Wege des schriftlichen Verfahrens vorgelegt waren.

§ 5: Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er ist spätestens 3 Kalendermonate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem 1. Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen.

Die Rechte und Pflichten erlöschen mit dem Ende des Geschäftsjahres, in welchem die rechtswirksame Austrittserklärung erfolgt.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch den Vorstand nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) wenn ein Mitglied einen Jahresbeitrag nicht bezahlt hat und trotz zweimaliger befristeter Aufforderung (Zahlungsfrist jeweils 14 Tage, also insgesamt 4 Wochen) säumig bleibt;
- b) wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder sonstige Grundsätze, Ordnungsvorschriften und Interessen der Gemeinschaft verstößt.

Die Entscheidung über den Ausschluß eines Mitgliedes bedarf eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes sowie einer schriftlichen Darstellung der Beschlußgründe; von der Entscheidung ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief Mitteilung zu machen.

Gegen den Beschluß auf Ausschluß eines Mitgliedes kann der Ausgeschlossene bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Mit dem Widerruf der Mitgliedschaft bzw. dem rechtskräftigen Ausschluß erlöschen alle Ansprüche an die Gemeinschaft. Der Ausgeschlossene bleibt jedoch für einen der Gemeinschaft evtl. zugefügten Schaden haftbar. Der Gemeinschaft gehörende Inventarstücke, Gelder usw., die sich evtl. im Besitz des Ausgeschlossenen befinden, sind sofort zurückzugeben.

§ 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten. Die Mitglieder sind insbesondere gehalten, sich an den Versammlungen sowie den Aktivitäten rege zu beteiligen. Die ordentlichen Mitglieder partizipieren zu gleichen Teilen an den Leistungen der Gemeinschaft.

Jedes Mitglied ist für Eigentum der Gemeinschaft, das ihm, aus welchem Grunde auch immer zur Verfügung gestellt wird, verantwortlich und gegebenenfalls schadenersatzpflichtig.

Alle Mitglieder haben die Pflicht, den Bestimmungen der Satzung nachzukommen, Beiträge zu leisten, die Interessen der Gemeinschaft zu wahren und zu fördern und ohne Ansehung religiöser oder politischer Motive zur Erfüllung des Vereinszweckes beizutragen. Die Mitgliedschaft verpflichtet zu seriösem Auftreten in der Öffentlichkeit sowie zur Einhaltung der Beschlüsse und Vorschriften, die sich die Gemeinschaft gegeben hat.

§ 7: Einkünfte und Ausgaben der Gemeinschaft

Die Einkünfte der Gemeinschaft bestehen aus:

- a) Beiträgen und Aufnahmegebühren der Mitglieder;
- b) Einnahmen aus Gemeinschaftsveranstaltungen;
- c) festgesetzten außerordentlichen Leistungen;
- d) freiwilligen Spenden.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie der Aufnahmegebühr und der außerordentlichen Leistungen wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und alle sonstigen Leistungen sind eine Bringschuld und jeweils im voraus zu entrichten. Alle Zahlungen sind spätestens 4 Wochen nach Rechnungsstellung zu leisten. Rückständige Zahlungen sind gemäß aktuellen Bankzinsen zu verzinsen.

Für Mitglieder, die während eines Geschäftsjahres der Gemeinschaft beitreten, errechnet sich der Beitrag entsprechend der noch zurückzulegenden Kalendermonate, wobei auf volle Kalendermonate aufzurunden ist; es ist jedoch mindestens 1/2 Jahresbeitrag zu zahlen.

Die Ausgaben der Gemeinschaft bestehen aus:

- a) Verwaltungsausgaben lt. Haushaltsplan
- b) sonstigen Ausgaben.

§8: Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten der Gemeinschaft und alle Ansprüche gegen die Gemeinschaft haftet ausschließlich das Vermögen der Gemeinschaft, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören dem Vermögen der Gemeinschaft.

§ 9: Organe der Gemeinschaft

Organe der Gemeinschaft sind:

- a) der Vorstand;
- b) die Mitgliederversammlung.

Sowohl auf Beschluß des Vorstandes als auch der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§ 10: Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden;
- b) dem 2. Vorsitzenden;
- c) dem Schriftführer;
- d) dem Kassenwart (Schatzmeister);
- e) dem Werbeleiter;
- f) einem bis vier Beisitzern

§11: Vorstandswahl

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand scheidet - vorbehaltlich der Amtsniederlegung - jedoch erst dann aus dem Amt aus, wenn entsprechende Nachfolger gewählt sind. Die Amtsdauer verlängert sich hierdurch jedoch höchstens um 6 Monate.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit einen Stellvertreter wählen.

Eine vorzeitige Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, z. B. grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung möglich, und zwar durch Beschluß der Mitgliederversammlung.

Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern in einer Person ist zulässig; dies gilt sowohl für Wahlen durch die Mitgliederversammlung wie auch für Ergänzungswahlen durch den Vorstand.

§ 12: Befugnisse und Aufgaben des Vorstandes

Die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand. Er beschließt Über alle die Gemeinschaft berührende Angelegenheiten, soweit sie nicht nach dieser Satzung der ausschließlichen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende des Vorstandes. Jeder hat Alleinvertretungsbefugnis.

Der 2. Vorsitzende darf jedoch im Innenverhältnis von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist oder der 1. Vorsitzende oder der Kassenwart der Vertretung zustimmt.

Der 1. Vorsitzende, in dessen Vertretung der 2. Vorsitzende, ist berechtigt, erforderlichenfalls weitere Mitglieder des Vorstandes in bestimmten Einzelfällen zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

Der 1. Vorsitzende ist insbesondere verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er leitet die Arbeitskreise, die im Bedarfsfall zusammengestellt werden und bestimmt die Richtlinien der "Grüne Herz"-Redaktion, es sei denn, der Vorstand hat für diese Aufgaben ein anderes Mitglied des Vorstandes bestimmt.

Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende, leitet die Verhandlungen des Vorstandes. Er beruft den Vorstand schriftlich oder mündlich ein, so oft es die Lage der Geschäfte erfordert oder mindestens 1/3 der Mitglieder des Vorstandes dies beantragen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, unter ihnen muß sich jedoch der 1. oder 2. Vorsitzende befinden.

Die Bezeichnung der Gegenstände der Beratung bei der Einberufung der Sitzung ist zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden.

Der 1. Vorsitzende, in dessen Vertretung der 2. Vorsitzende, kann Entscheidungen, die nicht von weitgehender und einschneidender Art sind, alleine treffen. Diese sind dem Vorstand in der nächsten Sitzung bekanntzugeben.

Der 1. Vorsitzende, in dessen Vertretung der 2. Vorsitzende, kann Verbindlichkeiten und Geldgeschäfte aller Art bis zur Höhe eines von der Mitgliederversammlung für den Einzelfall festgelegten Betrages **a l l e i n e** eingehen bzw. tätigen. Für über diesen Betrag hinausgehende (Einzel-) Verfügungen bedarf es der Mitwirkung eines weiteren Vorstandsmitgliedes; diese Einschränkung gilt jedoch nur im Innenverhältnis.

Der 2. Vorsitzende ist der Vertreter des 1. Vorsitzenden und hat diesen in allen Angelegenheiten arbeitsmäßig zu unterstützen bzw. zu entlasten.

Dem Schriftführer obliegt die Erledigung des gesamten Schriftwechsels sowie die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse festzuhalten. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Bei Abwesenheit des Schriftführers in Versammlungen ist durch den jeweiligen Versammlungsleiter ein Protokollführer zu bestimmen. Für besondere Veranstaltungen führt der Schriftführer ebenfalls den Schriftwechsel.

Der Kassenwart (Schatzmeister) verwaltet die Kasse der Gemeinschaft, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat jährlich der Mitgliederversammlung oder auf Verlangen zusätzlich zwischendurch dem Vorsitzenden des Vorstandes einen Rechnungsbericht zu erstatten.

Der Kassenwart ist berechtigt, laufende Kassengeschäfte zu Lasten des Vereins bis zu einer von der Mitgliederversammlung für den Einzelfall festgelegten Höhe allein vorzunehmen. Alle übrigen Ausgaben dürfen nur mit Genehmigung des 1., oder bei dessen Verhinderung, des 2. Vorsitzenden vorgenommen werden; vorstehende Ausgabenbegrenzung ist lediglich im Innenverhältnis bindend. Nach außen, also z. B. bei Verfügungen über Bankkonten kann der Vorstand Ausnahmen beschließen.

Der Vorstand kann außerdem für den Fall der Verhinderung des Kassenwarts aus den Reihen der Mitglieder des Vorstandes für die Dauer der Verhinderung einen Vertreter bestellen.

§ 13: Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Als Beauftragte der Mitgliedschaft sind sie mit dem Kassenwart für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Durch Revisionen der Kassen, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung der Gemeinschaft auf dem laufenden zu halten. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben und Zahlungen.

Bei der Mitgliederversammlung erstatten die Kassenprüfer den Prüfungsbericht. Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

§ 14: Arbeitskreise

Die Mitglieder können sich zu Arbeitskreisen zusammenschließen, welche das Ziel haben, ein plötzlich auftretendes Problem zu lösen. Der Zusammenschluß erfolgt in Übereinstimmung mit dem Vorstand. Der Vorsitzende des Arbeitskreises und sein Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Arbeitskreises gewählt, sofern der Vorsitz des Arbeitskreises nicht durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden des Vorstandes übernommen wird.

Darüber hinaus kann der Vorstand zu seiner Entlastung Fachausschüsse einsetzen, die mit besonderen Aufgaben betraut werden.

§ 15: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1.4. - 31.3. des jeweiligen Folgejahres.

§ 16: Ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung)

Die ordentliche Mitgliederversammlung - auch Generalversammlung genannt - findet jährlich, möglichst innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes in der Reihenfolge des § 10 einberufen und geleitet.

Der Termin der Versammlung muß unter Angabe der Tagesordnung 14 Tage vorher durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder oder durch Veröffentlichung in der "Eberbacher Zeitung" bekanntgegeben werden.

In dem ebenfalls bekanntzugebenden Versammlungsort (-raum) sollen folgende Tagesordnungspunkte abgewickelt werden:

- a) Jahresberichte
 - aa) 1. Vorsitzender
 - ab) Kassenwart
 - ac) Kassenprüfer
- b) Entlastung des Vorstandes und der sonstigen Geschäftsführung sowie evtl. bestehender Ausschüsse und Arbeitskreise
- c) Neuwahlen
- d) Feststellung des Haushaltsplanes
- e) Anträge und Verschiedenes.

Die Jahresberichte sollen mündlich erstattet, können jedoch auch schriftlich der Versammlung vorgelegt werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 10 v.H. der Mitglieder, jedoch nicht weniger als 10 Mitglieder neben den in der Versammlung jeweils anwesenden Vorstandsmitgliedern erschienen sind. Wird an einem Versammlungstermin die für die Beschlußfähigkeit erforderliche Präsenz nicht erreicht, muß innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.

Beschlüsse sind grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

Eine Beschlußfassung über die Auflösung der Gemeinschaft kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, und zwar wenn diese Versammlung von 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt wird. Diese Versammlung ist darüber hinaus nur beschlußfähig, wenn mindestens 1/4 der Vereinsmitglieder anwesend ist. Der Beschluß über die Auflösung des Vereins bedarf der 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, muß binnen 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig; hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Der Auflösungsantrag gilt als genehmigt, wenn bei dieser zweiten Mitgliederversammlung mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen mind. 6 Tage vor der Versammlung in Händen des Vorsitzenden sein. Später eingehende Anträge können nur dann behandelt werden, wenn dies durch die Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen wird.

Anträge auf Änderung der Satzung sowie Vorstandswahlen (nicht Abwahlen 40 BGB -) bedürfen der generellen Ankündigung im Einladungsschreiben des Einberufungsorgans; für die Einberufung gilt Satz 2 in Abs. 1 dieses Paragraphen. Bei Satzungsänderungen sind die zu ändernden Paragraphen mit anzugeben.

§ 17: Wahlausschuß und Wahlen

In der Mitgliederversammlung, in der Wahlen vorzunehmen sind, ist ein Wahlausschuß, bestehend aus 3 Mitgliedern, zu wählen. Nach Möglichkeit sollen dem Ausschuß Mitglieder angehören, die durch längere Zugehörigkeit zur Gemeinschaft die Belange derselben kennen. Amtierende Vorstandsmitglieder und Kandidaten dürfen dem Wahlausschuß nicht angehören,.

Der Wahlausschuß wird durch Akklamation gewählt.

Der vom Wahlausschuß aus seinen Reihen gewählte Leiter hat als Vorsitzender des Wahlausschusses die Entlastung nach § 16 Abs. 3 Ziff. b) und die Neuwahl des Vorsitzenden des Vorstandes durchzuführen.

Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses, der der Versammlung auch die einzelnen Wahlvorschläge bezüglich der Wahl des 1. Vorsitzenden unterbreitet. Für die Zeit der Durchführung der Wahl des 1. Vorsitzenden leitet der Wahlausschußvorsitzende auch die Versammlung; danach übernimmt sie der neu gewählte 1. Vorsitzende.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zgedachten Wahl vorliegt.

Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt. Die Wahl erfolgt bei jeweils einem Bewerber für ein Vorstandsamt durch Akklamation; bei mehreren Bewerbern durch geheime Abstimmung.

§18: Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden; dies soll jedoch nur im Bedarfsfalle geschehen. Die Durchführung richtet sich -nach den satzungsmäßigen Bestimmungen des § 16. Der Vorsitzende des Vorstandes oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter kann die außerordentliche Mitgliederversammlung jederzeit einberufen. Er muß dies tun, wenn mindestens 10 der Mitglieder in einer von ihnen unterzeichneten schriftlichen Eingabe dies unter Angabe der Gründe beantragen.

§9: Haftung

Die Gemeinschaft haftet gegenüber ihren Mitgliedern n i c h t für die bei den Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle und Diebstähle.

§ 20: Auflösung

Die Auflösung der Gemeinschaft kann nur in der in § 16 dieser Satzung vorgeschriebenen Form erfolgen.

Wird die Auflösung beschlossen, so fällt das Gemeinschaftsvermögen nach Abgeltung bzw. Verrechnung aller Verbindlichkeiten den dann noch vorhandenen Mitgliedern im Verhältnis ihrer Mitgliederdauer und der erbrachten Beiträge zu.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen.

§21: Schlußbestimmungen

Diese am 28. April 1982 von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Eberbacher Werbegemeinschaft e.V.
69412 Eberbach/Neckar